

Bebauungsplan Nr. 16 "Gebiet Hollenberg"
der Stadt Lengerich (Westf.)

Teil 2: Text

1. Die Außenwände sind mit Vormauerungssteinen zu verblenden. Die Ausführung einzelner Putzflächen an den Traufenseiten in gutem Verhältnis zu den Verblendflächen ist zugelassen.
2. Die Sockelhöhen sollen im Mittel 0,30 m betragen. Soweit erforderlich, ist das Gelände entsprechend anzufüllen oder abzutragen.
3. Die Dachneigung der 2-geschossigen Wohnbauten mit festgelegter Firstrichtung beträgt 30°.
4. Für die Dachhaut sind dunkle Dachziegel zu verwenden.
5. Die Einzel- und Sammelgaragen sind mit einem Flachdach zu planen.
6. Als Einfriedigung der Grundstücke an der Straße sind Vorgartenmauern im Farbton der Gebäudeverblendung in einer Höhe bis zu 0,40 m vorgesehen.

Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Lengerich (Westf.) vom 20.11.1964.

Lengerich (Westf.), den 14.4.1965


Bürgermeister




Ratsmitglied

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 5.5.1965 bis 8.6.1965

Lengerich (Westf.), den 10.6.1965

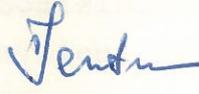


Der Stadtdirektor
In Vertretung



Vom Rat der Stadt Lengerich am 16. 6. 1965 auf Grund der §§ 2 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit §§ 4 und 28 der GO NW vom 21.10./28.10.1952 sowie § 103 der BauO NW vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des BBauG und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 als Satzung beschlossen.

Lengerich i.W., den 24. 6. 1965


Bürgermeister




Ratsmitglied

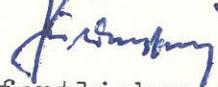
Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 27. 9. 1965
Az.: 34.3a Gü genehmigt.

5209

Münster (Westf.), den 27.9.1965



Der Regierungspräsident
Im Auftrage:



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 14. 10. 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Lengerich i.W., den 15. 10. 1965



Der Stadtdirektor

